

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

Band: 16/1930 (1930)

Artikel: Kanton Freiburg

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-32098>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

5. Statuten der Lehrerversicherungskasse des Kantons Glarus. (Genehmigt vom Regierungsrat am 11. Juli 1929.)

6. Vorschriften über die Zahlung und Verrechnung der Leistungen an die Lehrerversicherungskasse des Kantons Glarus. (Erlassen vom Regierungsrat am 27. Juni 1929.)

IX. Kanton Zug.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1929.

X. Kanton Freiburg.

1. Mittelschulen und Berufsschulen.

I. Reglement betreffend die lateinisch-griechische und lateinisch-naturwissenschaftliche Maturitätsprüfung. (Vom 30. April 1930.)

Der Staatsrat des Kantons Freiburg,
im Hinblick:

auf Artikel 69 und 70 des Gesetzes vom 18. Juli 1882 über das literarische, gewerbliche und höhere Unterrichtswesen;
auf das Gutachten der Prüfungs- und der Studienkommission;
auf Antrag der Erziehungsdirektion;

b e s c h l i e ß t :

Nachstehende Bestimmungen sind genehmigt und treten in Kraft unter dem Titel:

Reglement für die lateinisch-griechische und lateinisch-naturwissenschaftliche Maturitätsprüfung.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die lateinisch-griechischen und lateinisch-naturwissenschaftlichen Maturitätsprüfungen finden vor einer Kommission von zehn bis zwanzig Mitgliedern statt.

Der Präsident und die übrigen Mitglieder der Prüfungskommission werden von der Erziehungsdirektion auf vier Jahre gewählt.

Die Kommission wird für jede Prüfungssession vom Präsidenten bestellt unter Berücksichtigung der Zahl der Kandidaten

und der Art der Prüfungen. Die Kommissionsmitglieder werden vom Präsidenten einberufen.

Art. 2. Die jährliche, ordentliche Prüfungssession findet im Juli statt.

Art. 3. Um zu den Prüfungen zugelassen zu werden, hat der Kandidat bei der Erziehungsdirektion folgende Schriftstücke zu hinterlegen:

- a) Einen Geburtsschein;
- b) eine Erklärung über die Art der zu bestehenden Prüfung;
- c) eine Bescheinigung, wonach der Kandidat am Kollegium St. Michael oder anderwärts die zur Prüfung erforderlichen Studien absolviert hat.

Diese Belege müssen vor der Prüfungssession innert der durch Bekanntmachung im Amtsblatt angesetzten Frist hinterlegt werden.

Art. 4. Der Kandidat hat auf dem Sekretariat der Erziehungsdirektion als Einschreibegebühr den Betrag von Fr. 60.— zu entrichten, das heißt Fr. 30.— für jede der beiden Teilprüfungen (Artikel 6). Ist er nicht Schweizerbürger, so hat er Fr. 100.—, das heißt Fr. 50.— für jede Teilprüfung, zu bezahlen.

Dagegen hat der Kandidat, der eine außerordentliche Prüfungssession verlangt, für alle daherigen Ausgaben aufzukommen; ihr Betrag wird von der Erziehungsdirektion festgesetzt.

Art. 5. Das Prüfungsprogramm erstreckt sich auf folgende, bei den Maturitätstypen gemeinsame Fächer:

- | | |
|--|----------------------|
| 1. Muttersprache (eine der drei Landessprachen); | 6. Geographie; |
| 2. zweite Landessprache; | 7. Mathematik; |
| 3. Lateinisch; | 8. Physik; |
| 4. Philosophie; | 9. Chemie; |
| 5. Geschichte; | 10. Naturgeschichte; |
| | 11. Zeichnen. |

Ferner für den lateinisch-griechischen Maturitätstyp auf:

- 12. Griechisch.

Für den lateinisch-naturwissenschaftlichen Maturitätstyp auf:

- 13. Dritte Landessprache oder Englisch;
- 14. darstellende Geometrie;
- 15. Elementar-Mechanik.

Die Prüfungen erstrecken sich hauptsächlich auf das Schulprogramm der beiden obersten Klassen; dabei bezwecken sie mehr den Stand der geistigen Reife, als eine Vielheit von Kenntnissen festzustellen.

Art. 6. Die Prüfungen zerfallen in zwei Teile.

Der Kandidat wird zur ersten Teilprüfung nach Absolvierung der VI. Gymnasialklasse zugelassen; zur zweiten am Ende des zweiten Studienjahres am Lyzeum.

Art. 7. Die an der ersten Teilprüfung erhaltenen Noten berechtigen nicht zum Bezug eines Zeugnisses. Sie werden einfach im Protokoll vermerkt zwecks Berücksichtigung bei der zweiten Prüfung.

Art. 8. Ausnahmsweise kann gestattet werden, daß ein Kandidat beide Teilprüfungen in einer und derselben Session ablegt. In diesem Falle kann der Kandidat, je nach seiner Vorbereitung und seinen bisherigen Studien, von der ersten Teilprüfung teilweise oder gänzlich befreit werden. Es werden ihm namentlich jene Fächer erlassen, denen in der zweiten Teilprüfung eine mindestens ebenso große Bedeutung zukommt.

Art. 9. Jede Teilprüfung zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche Prüfung.

Schriftliche Prüfung.

Art. 10. Die AufsatztHEMAte werden von der Gesamtkommision oder einem Ausschuß ausgewählt und bezeichnet.

Art. 11. Die beiden Maturitätstypen gemeinsam schriftlichen Prüfungen des ersten Teiles umfassen:

- a) Einen Aufsatz in der Muttersprache;
- b) eine Übersetzung aus dem Lateinischen in die Muttersprache;
- c) eine Übersetzung aus der Muttersprache ins Lateinische;
- d) eine Übersetzung aus einer andern Landessprache in die Muttersprache;
- e) eine Zeichnung.

Die schriftlichen Prüfungen des ersten Teiles für den lateinisch-griechischen Maturitätstyp umfassen:

- f) Eine Übersetzung aus dem Griechischen in die Muttersprache;
- g) eine Übersetzung aus der Muttersprache ins Griechische;
- h) eine mathematische Aufgabe (Algebra, Geometrie und Trigonometrie).

Die schriftlichen Prüfungen des ersten Teiles für den lateinisch-naturwissenschaftlichen Maturitätstyp umfassen:

- f) Eine Übersetzung aus einer dritten Landessprache oder aus dem Englischen in die Muttersprache;
- g) eine Aufgabe in der Arithmetik oder Algebra;
- h) eine Aufgabe in der Geometrie und Trigonometrie.

Art. 12. Den Kandidaten der ersten Teilprüfung werden gewährt:

- a) Drei Stunden für den Aufsatz in der Muttersprache;
- b) einundehnhalb Stunden für jede Übersetzung und die Zeichnung;
- c) zwei Stunden für jede mathematische Aufgabe.

Art. 13. Die beiden Maturitätstypen gemeinsam schriftlichen Prüfungen des zweiten Teiles umfassen:

- a) Einen Aufsatz in der Muttersprache über einen Gegenstand aus der Literatur der Muttersprache, der lateinischen oder griechischen Literatur¹⁾;
- b) eine Übersetzung aus dem Lateinischen in die Muttersprache;
- c) einen Aufsatz in der zweiten Landessprache;
- d) eine Aufgabe in der Physik.

Die schriftlichen Prüfungen des zweiten Teiles für den lateinisch-griechischen Maturitätstyp umfassen:

- e) Eine Dissertation über ein philosophisches Thema;
- f) eine Übersetzung aus dem Griechischen in die Muttersprache;
- g) eine mathematische Aufgabe.

Die schriftlichen Prüfungen des zweiten Teiles für den lateinisch-naturwissenschaftlichen Maturitätstyp umfassen:

- e) Eine Aufgabe in der Algebra;
- f) eine Aufgabe in der analytischen Geometrie oder sphärischen Trigonometrie;
- g) einen Entwurf in der darstellenden Geometrie.

Art. 14. Den Kandidaten werden für die zweite Teilprüfung gewährt:

- a) Drei Stunden für den Aufsatz in der Muttersprache, die philosophische Dissertation und den Entwurf in der darstellenden Geometrie;
- b) zwei Stunden für den Aufsatz in der zweiten Landessprache und für jede Aufgabe in der Physik und Mathematik;
- c) einundehnhalb Stunden für jede Übersetzung.

Art. 15. Die Verwendung von Wörterbüchern ist nur für Griechisch in der ersten Teilprüfung gestattet.

¹⁾ Für die Kandidaten der lateinischen-naturwissenschaftlichen Maturität fällt die griechische Literatur nicht in Betracht.

Art. 16. Die Kandidaten unterstehen während der ganzen Dauer der Prüfungen der ständigen Aufsicht der Mitglieder der Prüfungskommission, welche ihnen die Aufgaben ohne Erklärungen und Erläuterungen übergeben. Es ist den Kandidaten untersagt, das Prüfungslokal vor der Ablieferung der Aufgaben zu verlassen.

Art. 17. Für die schriftlichen Aufgaben wird den Kandidaten mit dem Siegel des Rektorates versehenes Schreib- und Löschpapier verabfolgt. Der Gebrauch von anderem Papier ist untersagt. Das Mitbringen von Papieren, Lehrbüchern oder andern Hilfsmitteln gilt als Betrug.

Art. 18. Vom Augenblick der Austeilung der Aufgaben an gilt jeglicher Verkehr unter den Kandidaten als Betrug. Jeder welcher Betrug hat die sofortige Zurückweisung von der Prüfung zur Folge.

Art. 19. Den Kandidaten sind vor Beginn der Prüfungen die Bestimmungen der Artikel 15, 16, 17 und 18 ausdrücklich mitzuteilen.

Art. 20. Der Kandidat hat seine Arbeit zu unterzeichnen und dem Aufsicht führenden Mitglied der Prüfungskommission eigenhändig abzugeben, welches sie mit seiner Unterschrift versieht.

Art. 21. Jede Arbeit wird von wenigstens zwei Mitgliedern der Prüfungskommission begutachtet.

Art. 22. Die Zurückstellung infolge ungenügender Noten kann erst nach den mündlichen Prüfungen erfolgen.

Mündliche Prüfung.

Art. 23. Die mündlichen Prüfungen sind öffentlich.

Jene der ersten Teilprüfung umfassen:

1. Folgende sind b e i d e n M a t u r i t ä t s t y p e n g e m e i n s a m :

- | | |
|--------------------------|-------------------------|
| a) Muttersprache; | d) Geschichte; |
| b) Latein; | e) Geographie; |
| c) zweite Landessprache; | f) Naturwissenschaften. |

2. Besondere Fächer für den l a t e i n i s c h - g r i e - c h i s c h e n Maturitätstyp:

- g) Griechisch;
- h) Mathematik (Algebra und Geometrie).

3. Besondere Fächer für den l a t e i n i s c h - n a t u r - w i s s e n s c h a f t l i c h e n Maturitätstyp:

- g) Dritte Landessprache oder Englisch;
- h) Arithmetik und Algebra;
- i) Geometrie und Trigonometrie.

Art. 24. Für die zweite Teilprüfung umfassen die mündlichen Prüfungen:

1. Beide Maturitätstypen gemeinsam eingesame Fächer:

- a) Muttersprache und Literaturgeschichte;
- b) lateinische Sprache und Literatur;
- c) zweite Landessprache mit Grundzügen ihrer Literaturgeschichte;
- d) Geschichte;
- e) Geographie;
- f) Physik;
- g) Chemie;
- h) Naturwissenschaften.

2. Besondere Fächer für den lateinisch-griechischen Maturitätstyp:

- i) Philosophie;
- j) griechische Sprache und Literatur;
- k) Mathematik.

3. Besondere Fächer für den lateinisch-naturwissenschaftlich-fachlichen Maturitätstyp:

- i) Elemente der Philosophie;
- j) Algebra;
- k) analytische Geometrie und sphärische Trigonometrie;
- l) darstellende Geometrie;
- m) Elementärmechanik.

Art. 27. Jedes Kommissionsmitglied erteilt eine Note.

Art. 25. Die ordentliche Dauer der mündlichen Prüfung beträgt für jedes Fach zehn Minuten.

Art. 26. Die Fragen werden zum voraus schriftlich niedergelegt und von den Kandidaten durch das Los gezogen.

Der leitende Prüfungsexperte ist berechtigt, jederzeit durch direkte Befragung einzugreifen.

Feststellung der Ergebnisse und besondere Bestimmungen.

Art. 28. Es wird für jedes getrennte Fach eine besondere Note erteilt.

Die Notenbewertung entspricht folgenden Leistungen:

6 = sehr gut;	3 = ungenügend;
5 = gut;	2 = schlecht;
4 = genügend;	1 = sehr schlecht.

Für jede getrennte Leistung kann die Note in Vierteln zerlegt werden.

Art. 29. Am Ende einer jeden Teilprüfung errechnet der Präsident der Prüfungskommission die Durchschnittsnote für jedes Fach.

Der Durchschnitt wird in nämlicher Anrechnung mit der Durchschnittsnote der Schulzeugnisse des Jahres, in welchem der Fachunterricht am Kollegium St. Michael abgeschlossen wurde, verbunden.

Art. 30. Für Kandidaten des lateinisch-naturwissenschaftlichen Maturitätstypus genügt in den Fächern Chemie, Geographie, Naturgeschichte, Zeichnen, Mechanik und Philosophie ohne weitere Prüfung die Durchschnittsnote der Schulzeugnisse des Jahres, in welchem der Fachunterricht am Kollegium St. Michael abgeschlossen wurde. Der Kandidat kann dennoch Ablegung der Prüfung verlangen.

Art. 31. Wer nicht ordentlicher Schüler des Kollegiums gewesen und deshalb nicht die in Artikel 29 und 30 vorgesehene Jahresleistung aufweisen kann, hat sich in sämtlichen Fächern der Prüfung zu unterziehen. Es dürfen jedoch die in einer andern Anstalt erhaltenen Noten berücksichtigt werden.

Art. 32. Ausnahmsweise kann einem Kandidaten in Rücksicht auf seine bisherigen Studien in einer andern Anstalt gestattet werden, die griechische Sprache durch die dritte Landessprache oder das Englisch zu ersetzen. Die erforderliche Vorbereitung und die Prüfung für diese dritte moderne Sprache ist die gleiche wie für die zweite Landessprache.

Sofern der Kandidat die Prüfung mit Erfolg besteht, erhält er in diesem Falle unter den in Artikel 36 erwähnten Bedingungen und Voraussetzungen einen Maturitätsausweis lateinisch-moderne Sprachen.

Art. 33. Der Durchschnitt der gemäß Artikel 29, 30 und 31 für sämtliche Fächer erteilten Noten stellt das Gesamtergebnis einer jeden Teilprüfung dar. Die Durchschnittsnote von beiden Teilprüfungen ergibt das endgültige Prüfungsergebnis.

Art. 34. Ein Kandidat kann zur zweiten Teilprüfung nur zugelassen werden, sofern er in der ersten die Durchschnittsnote 4 erhalten hat. Diese zweite Teilprüfung hat nach dem Typus der ersten stattzufinden.

Reifeerklärung. — Zurückstellung.

Art. 35. Wer in beiden Teilprüfungen die Durchschnittsnote 4 erhalten hat, hat Anrecht auf ein Maturitätszeugnis.

Dagegen wird das Zeugnis verweigert, wenn für beide Teilprüfungen in der Muttersprache oder in nachfolgenden Fächern eine Durchschnittsnote unter 4 vorkommt:

- a) Im Lateinischen, bei Kandidaten des lateinisch-griechischen oder lateinisch-naturwissenschaftlichen Maturitätstypus;

b) in Mathematik, für Kandidaten des lateinisch-naturwissenschaftlichen Maturitätstypus.

Das Zeugnis wird ebenfalls verweigert, wenn in den Durchschnittsnoten der einzelnen Fächer vier Noten unter 4, zwei Noten 3 und eine Note 2, oder zwei Noten 2, oder eine Note 1 vorkommen.

Art. 36. Der Kandidat erhält:

- a) Ein Zeugnis mit der Bezeichnung „sehr gut“, wenn die Durchschnittsnote 5 beträgt;
- b) ein Zeugnis mit der Bezeichnung „gut“, wenn die Durchschnittsnote 4,5 beträgt;
- c) ein Zeugnis mit der Bezeichnung „genügend“, wenn die Durchschnittsnote nicht unter 4 steht.

Für eine wiederholte Prüfung wird kein Zeugnis mit der Bezeichnung „sehr gut“ ausgestellt.

Art. 37. Wer nicht die erforderlichen Noten erreicht hat, wird zurückgestellt. Der Zurückgestellte kann sich zu einer späteren Prüfungssession stellen, jedoch frühestens nach sechs Monaten, wenn die Zurückstellung wegen ungenügender Durchschnittsnote erfolgt ist. Dabei wird ihm die Prüfung in den Fächern erlassen, in denen er in der ersten Prüfung mindestens die Note 5 erhalten hat. Diese Noten werden ihm bei der zweiten Prüfung angerechnet, sofern diese innerhalb zweier Jahren nach der Zurückstellung stattfindet.

Nach einem dritten Mißerfolg wird der Kandidat nicht mehr zur Maturitätsprüfung zugelassen.

Art. 38. Nach jeder Session erstellt der Präsident der Prüfungskommission für jeden Kandidaten ein Verzeichnis der erhaltenen Noten. Dieses vom Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnete Formular wird der Erziehungsdirektion überwiesen.

Überdies hat der Kommissionspräsident der Erziehungsdirektion einen Bericht über den Verlauf der Prüfungen vorzulegen.

Art. 39. Die Maturitätszeugnisse werden namens des Staates von der Erziehungsdirektion ausgestellt.

A N H A N G.

Besondere Bestimmungen über den Maturitätsausweis.

Art. 1. Der Kandidat, dem ein Maturitätszeugnis zuerkannt wurde, erhält außerdem auf sein Verlangen und unter den Vorbehalten des Artikels 4 einen Maturitätsausweis A, B oder C, gemäß den Vorschriften der bundesrätlichen Verordnung vom 20. Januar 1925 über die Anerkennung von Maturitätsausweisen durch den schweizerischen Bundesrat.

Art. 2. Dieser Maturitätsausweis wird ausgestellt: Nach Typus A für die lateinisch-griechische Prüfung; nach Typus B für die Prüfung lateinisch-moderner Sprachen; nach Typus B oder C für die lateinisch-naturwissenschaftliche Abteilung.

Art. 3. Der Inhaber eines Maturitätsausweises nach Typus A oder B ist ohne weiteres berechtigt zur Zulassung zu den eidgenössischen Prüfungen für die medizinischen Berufsarten (Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Tierärzte).

Die Maturitätsausweise aller drei Typen berechtigen zur Zulassung zu den eidgenössischen Prüfungen für Lebensmittelchemiker und zum prüfungsfreien Eintritt in das erste Semester jeder Fachschule der Eidgenössischen Technischen Hochschule.

Art. 4. Der Maturitätsausweis darf ferner nur unter folgenden Bedingungen ausgestellt werden:

Der Kandidat muß:

- a) Bis 15. Oktober des Prüfungsjahres das 18. Altersjahr zurückgelegt haben;
- b) mindestens während des ganzen letzten Jahres regelmässiger Schüler des Kollegiums St. Michael gewesen sein, das heißt als solcher die zweite Klasse des Lyzeums absolviert haben.

Art. 5. Will ein zurückgestellter Kandidat einen Maturitätsausweis erlangen, so kann er zu einer neuen Prüfungssession nur nach Wiederholung des letzten Studienjahres zugelassen werden.

Vorliegendes Reglement hebt die früheren Erlasse auf und tritt sofort in Kraft.

Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen, in Heften zu drucken und in die amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Also beschlossen vom Staatsrat zu Freiburg den 30. April 1929.

2. Reglement für die Diplomprüfungen am Technikum. (Vom 10. März 1928; endgültig genehmigt am 10. März 1929.)

2. Lehrerschaft aller Stufen.

3. Loi sur la caisse de retraite et d'invalidité des membres du corps enseignant des écoles primaires et secondaires publiques. (Loi du 14 février 1922 revisée par celle du 26 juillet 1929.)
